



Ausbildungsförderung und Aufstiegsfortbildungsförderung

Das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes garantiert, dass die qualifizierten Ausbildungsstätten allen jungen Bürgern - unabhängig von der wirtschaftlichen Situation ihrer Familie - zugänglich ist.

Individuelle Förderung der Ausbildung durch die öffentliche Hand bedeutet: Der Staat stellt dem einzelnen Auszubildenden die für den Lebensunterhalt und die Ausbildung während der Ausbildungszeit benötigten finanziellen Mittel zur Verfügung. Dabei steht es dem Auszubildenden grundsätzlich frei, welches Ausbildungsziel er anstrebt und welche Ausbildungsstätte er wählt. Gesetzliche Grundlage bildet das Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG.

Das Amt für Ausbildungsförderung ist sachlich zuständig für den Besuch folgender Ausbildungsstätten:

- weiterführende allgemeinbildende Schulen
- Berufsfachschulen und Fach- und Fachoberschulklassen
- Abendhauptschulen
- Berufsaufbauschulen
- Abendrealschulen.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz der Eltern des Auszubildenden bzw. dem Wohnsitz des Auszubildenden selbst, wenn er verheiratet ist oder war.

Voraussetzung der Ausbildungsförderung ist, dass der Auszubildende und seine unmittelbaren Angehörigen wirtschaftlich nicht in der Lage sind, für die Kosten der Ausbildung aufzukommen. Zunächst haben der Auszubildende selbst, sein Ehegatte und seine Eltern ihr Einkommen einzusetzen, wenn es bestimmte im Gesetz festgelegte Freibeträge übersteigt.

Den BAföG-Antrag können Sie direkt von der Homepage www.bafoeg.bmbf.de des Bundesministeriums für Bildung und Forschung herunterladen. Dort finden Sie auch weitere Informationen zum BAföG.

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz-AFBG verfolgt das Ziel, TeilnehmerInnen an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung in nahezu allen Berufsbereichen (gewerbliche Wirtschaft, Freie Berufe sowie Haus- und Landwirtschaft, Gesundheitswesen, Sozialpflege und -pädagogik) durch finanzielle Unterstützung abzusichern. Voraussetzung ist eine nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) anerkannte, abgeschlossene Erstausbildung oder ein vergleichbarer Berufsabschluss. Diese Maßnahmen müssen gezielt auf entsprechende anerkannte "öffentlich-rechtliche" Prüfungen nach der Handwerksordnung, dem Berufsbildungsgesetz oder nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten. Der angestrebte Abschluss muss über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfepfprüfung oder eines Berufsabschlusses liegen.

Die Förderung ist abhängig davon, in welcher Form die Fortbildung durchgeführt wird (Vollzeit/Teilzeit) und wie sich die wirtschaftliche und familiäre Situation darstellt.

Den AFBG - Antrag können Sie direkt von der homepage www.meister-BafoeG.info des Bundesministeriums für Bildung und Forschung herunterladen! Dort finden Sie auch weitere Informationen.

Neu ab 01.08.2010 - Brandenburgisches Ausbildungsförderungsgesetz (BbfAföG)

Das Brandenburgische Ausbildungsförderungsgesetz unterstützt Schülerinnen und Schüler, einen zur allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife führenden Bildungsgang erfolgreich abzuschließen, wenn sie nicht über ausreichende finanzielle Mittel für ihre Ausbildung verfügen.

Antragsberechtigt ist, wer einen

Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe oder
einen zweijährigen Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife in Vollzeitform

an einer Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft besucht und finanziell bedürftig ist und im Bundesland Brandenburg wohnt.

Im Schuljahr 2010/2011 kann Schülerinnen und Schülern Ausbildungsförderung gewährt werden, die erstmalig in einen dieser Bildungsgänge eintreten.

Antragsformulare finden Sie unter folgendem Link:

www.bafoeg-brandenburg.de

Antragsformulare erhalten Sie ebenso im Amt für Ausbildungsförderung im Sozialamt des Landkreises sowie in den Dienststellen des Bürgerservicebüros.

Die notwendigen Schulbescheinigungen liegen den Bildungseinrichtungen vor. Bitte wenden Sie sich dafür an das jeweilige Schulsekretariat.

Ihre Ansprechpartner für vorstehende Leistungen

AFBG; BAföG, BbgAföG
Frau Neumann
Tel.: 03385/ 551-2510
Fax: 03385/ 551-32510

BAföG
Frau Willert
Tel.: 03385/ 551-2550
Fax: 03385/ 551-32550

Hinweis:

Eine abschließende Bearbeitung kann erst bei Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen erfolgen!

Formulare

Antragsformulare finden Sie in unserem Formularcenter!